

Abschrift



Amtsgericht Zeven

3 C 343/19

Verkündet durch Zustellung
an Klg.-Vertr. am:
an Bekl. am:

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
27568 Bremerhaven
Geschäftszeichen:

gegen

[REDACTED]
Geschäftszeichen: Bürgerkontc

Beklagte

hat das Amtsgericht Zeven
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
nach dem Sachstand vom 13.03.2020
durch den Direktor des Amtsgerichts Haller
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 171,74 € zuzüglich 5 % Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.12.2017 zu zahlen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 €.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.)

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung von 171,74 € verlangen.

Der Anspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 675 u BGB.

Die Beklagte hat ihren Verpflichtungen aus den zwischen den Parteien bestehenden Zahlungsdienstleistungsvertrag verletzt, indem sie die streitgegenständlichen Auszahlungen an den Treuhänder vornahm. Denn die Beträge waren von der Pfändung nicht erfasst, vielmehr standen sie dem Kläger pfändungsfrei zur Verfügung.

Wird Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und darf dieses gemäß § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO erst nach Ablauf des nächsten Monats, der auf den Zahlungseingang folgt, an den Drittschuldner ausgezahlt werden, dann kann dieses Guthaben in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden, soweit der Schuldner über das Guthaben nicht verfügt und

dabei seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft. Die Übertragungsmöglichkeit nach § 850 k Abs. 1 Satz 3 ZPO gilt auch für das Sperrguthaben aus § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Dies folgt aus einem Zusammenspiel der §§ 835 Abs. 4, 850 k Abs. 1 ZPO. Denn andernfalls würde der Schuldner, der einen Zahlungseingang für den Folgemonat erhält, wie dies bei Sozialleistungen üblich ist, gegenüber einem Schuldner, der die Leistung in dem Monat erhält, für die sie gedacht ist, ungerechtfertigt benachteiligt (BGH NJW – RR 2015, 254). Darin liegt kein Widerspruch zu dem Grundsatz, dass Guthaben nur in den Folgemonat übertragen werden kann, nicht aber in den darauffolgenden Monat. Denn nach § 850 k Abs. 1 Satz 2 ZPO wird bei einem Pfändungsschutzkonto Guthaben, das der Regelung in § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO unterfällt, dem Guthaben nach § 850 k Abs. 1 Satz 1 ZPO gleichgestellt. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes:

Das Guthaben des Klägers in Höhe von 725,81 € aus dem Monat Februar 2016 wurde gemäß § 850 k Abs. 1 Satz 3 ZPO in den Folgemonat März 2016 übertragen. Im März 2016 wurde dieses übertragene Guthaben durch die Verfügung des Schuldners in Höhe von 684,24 € bis auf 41,47 € getilgt. Nach dem Prinzip „first-in first-out“ (vgl. BGH NJW – RR 2018, 315) waren die Verfügungen des Schuldners zunächst auf das übertragene Guthaben aus Februar 2016 anzurechnen. Die restlichen 41,47 € konnte der Schuldner gemäß der oben angeführten BGH-Rechtsprechung in den Monat April 2016 übertragen zuzüglich des Zahlungseingangs in Höhe von 734,01 € aus dem Monat März 2016 als Ansparguthaben. Beide Beträge, insbesondere die 41,47 €, waren entgegen der Auffassung der Beklagten nicht von der Pfändung erfasst, sondern standen dem Kläger pfändungsfrei zu. Die Auszahlung in Höhe von 41,47 € an den Treuhänder erfolgte somit zu Unrecht und stellt eine Vertragsverletzung dar.

Das Gericht geht davon aus, dass es für die Beklagte erkennbar war, dass die jeweils zum Monatsende dem Konto des Klägers gutgeschriebenen Zahlungseingänge von der Kreiskasse Rotenburg für den Lebensunterhalt des Klägers im jeweiligen Folgemonat zweckgebunden waren. Das ergibt sich zwar nicht direkt aus den Angaben im Verwendungszweck, aber in ausreichendem Maß aus den Umständen. Denn es ist gerichtsbekannt und zweifellos auch der Beklagten

bekannt, dass Sozialleistungen im Voraus gezahlt werden, damit sie den Schuldner für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Im Übrigen erfasst § 845 Abs. 4 ZPO sämtliche Zahlungseingänge (vgl. Zöller-Herget, 33. Auflage, § 835 ZPO, Randnummer 15).

Die obigen Ausführungen geltend sinngemäß auch für die weiteren Auszahlungen der Beklagten in Höhe von 26,81 € und 103,56 €. In beiden Fällen waren die Beträge pfändungsfrei in den Folgemonat übertragen, sie standen somit dem Kläger zu. Die Auszahlung erfolgte zu Unrecht.

Eine Verjährung des klägerischen Anspruchs ist nicht eingetreten. Denn da der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits am 23.12.2019 bei Gericht einging, ist eine Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung eingetreten, §§ 204 Abs. 1, 167 ZPO.

Da das Pfändungsschutzkonto des Klägers auf Guthabenbasis geführt wird, kann der Kläger Zahlung der zu Unrecht an den Treuhänder ausgezahlten Beträge an sich verlangen und nicht nur eine Wiedergutschrift, § 675 u Satz 2 BGB.

2.)

Die Nebenansprüche ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

3.)

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

4.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Haller
Direktor des Amtsgerichts